

Protokoll der zweiten Sitzung des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Niedersachsen, Bremen und Hamburg im Förderzeitraum 2023 – 2027 (BGA KLARA 2023-2027) am 23. März 2023 online

Beginn: 09:00 Uhr

Reine Verständnisfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) sind im Protokoll nicht wiedergegeben. Für Stellungnahmen, Fragen, Anmerkungen, Beiträge und Antworten werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

F = Fragen aus dem BGA

B = Anmerkungen / Beiträge / Stellungnahmen aus dem BGA

A = Antworten / Erwidierungen von MB, ELER-VB u. Vortragenden

TOP 1: Beschlussfähigkeit und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07. Februar 2023

Die Vorsitzende des BGA begrüßt die Anwesenden - auch im Namen der Kolleg:innen der Verwaltungsbehörde im ML, der ELER-Koordinierung im MU und der ELER-Koordinierungen aus Bremen und Hamburg zur zweiten Sitzung des BGA KLARA 2023-2027. Besonders begrüßt sie die Vertreterin der KOM und den Vertreter des BMEL.

Von 49 stimmberechtigten BGA-Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung 39 und damit mehr als die erforderliche Hälfte der nach Artikel 3 (3) Nr. 2 bis Nr. 50 der Geschäftsordnung des BGA KLARA stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Der BGA ist somit beschlussfähig.

MB stellt die Tagesordnung vor. Sie wird ohne Änderungen und ohne Gegenstimme vom Plenum angenommen.

Der Protokollentwurf der ersten und konstituierenden Sitzung des BGA KLARA vom 07. Februar 2023 wurde am 27. Februar 2023 versendet. Im Nachgang ist ein Änderungswunsch eines Mitgliedes zu TOP 8 Öffentlichkeitsarbeit eingegangen. Die ergänzte Fassung des Protokolls wurde am 20. März 2023 versendet. Das Protokoll wird in der geänderten Fassung ohne Gegenstimme angenommen.

TOP 2: Anhörung zu den Auswahlkriterien der Intervention Wissenstransfer (BMQ)

ML, Referat 105 stellt anhand einer PowerPoint Präsentation (**Anlage 2**) die Eckpunkte und geplanten Auswahlkriterien zur Intervention Wissenstransfer (BMQ) vor. Er weist auf eine Ergänzung bei Punkt 16 „Soziale Landwirtschaft und Steigerung der Lösungskompetenz für sozio-ökonomische Fragestellungen“ hin, die sich nach Versand der Unterlagen an die BGA-Mitglieder durch einen Hinweis des Kooperationskreis der Bildungsträger ergeben hat.

Änderung im Ranking:

Ehemals Punkt 16 im Ranking: Soziale Landwirtschaft (z.B. Steigerung der Lösungskompetenz für sozio-ökonomische Fragestellungen) ist nun Punkt 18 im Ranking und wurde geändert in:

Soziale Landwirtschaft und Steigerung der Lösungskompetenz für sozio-ökonomische Fragestellungen

F: Erfolgt bei Punkt 25 im Ranking die Bepunktung speziell für die Kinderbetreuung oder generell für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

A: Die Punkte werden speziell für die Kinderbetreuung gewährt. Damit soll das Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestärkt werden.

F: Es wird angemerkt, dass unter der Aufführung gesellschaftspolitischer Ziele (Punkte 11-20) keines mit Bezug zur ländlichen Entwicklung aufgeführt ist. Zudem ist „Innovation“ kein Ziel, sondern ein Instrument, bzw. ein Mittel, um die anderen Ziele zu erreichen. Der Begriff „Innovation“ sei nicht nur positiv besetzt.

A: Der Hinweis auf den fehlenden Aspekt „ländliche Entwicklung“ in der Überschrift wird mitgenommen. Regionale Aspekte und Aspekte der ländlichen Entwicklungen finden sich auch im Ranking bei den Punkten 18 und 20 wieder.

Ergänzung des Fachreferates

Die Entwicklung des ländlichen Raums ist die „zweite Säule“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit der die „erste Säule“ der Einkommensstützung und der Marktmaßnahmen durch Förderung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit ergänzt wird.

Die GAP trägt durch drei langfristige Ziele zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums bei:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen.

Durch die einzelnen im Ranking genannten gesellschaftspolitischen Ziele in Niedersachsen, im Bereich Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Energie und Innovation wird die Entwicklung des ländlichen Raums flankiert. Alle diese einzelnen Ziele im Ranking dienen der Ländlichen Entwicklung, so dass eine extra Aufnahme des Begriffs ländliche Entwicklung im Ranking nicht als erforderlich angesehen wird.

B: Es wird die Bedeutung von „Innovation“ als wichtiges Mittel zum Erreichen gesellschaftspolitischer Ziele unterstrichen; „Innovation“ sei durchaus als Ziel zu betrachten.

B: Es wird die Bedeutung ländlicher Entwicklung herausgestellt. Hier sei ein Fokus auf die Menschen wichtig. Früher seien intakte Gemeinschaften ein großer Faktor in ländlichen Räumen gewesen, dies sei heute nicht mehr in diesem Maße vorhanden. Hier sei eine Stärkung wichtig.

Im Nachgang zur Sitzung wird der Vorschlag konkretisiert nach einer möglichen Ergänzung zu Punkt 20. Es wird folgende Bezeichnung vorgeschlagen:

Vermittlung des Ansatzes von sozialer/integrierter Dorfentwicklung, Vermittlung von Fähigkeiten zur Schaffung von Netzwerken, Vermittlung von Kompetenzen zur Entwicklung des Gemeinwesens (z. B. Ausbildung von Dorfmoderatoren/innen)

Hintergrund sei, dass in allen Qualifizierungsmaßnahmen zumindest ansatzweise vermittelt wird, dass alle Maßnahmen möglichst integriert, idealerweise bezogen auf ein integriertes Dorfkonzept, was soziale, ökonomische, ökologisch und planerisch/strukturelle Aspekte der Entwicklung integriert, betrachtet werden sollten. Dabei seien die Aufgabe bzw. der Auftrag der Dorfmoderator: innen eher als die von "Entwickler:innen" als die von Problemlöser:innen" ist (siehe auch Curriculum) zu sehen.

Ergänzung des Fachreferates

Im Ranking wurde nach der BGA-Anhörung folgende Änderung im Ranking vorgenommen:

Punkt 22 des Rankings (mit BGA 23.03.2023 Punkt 20 im Ranking): Vermittlung von Kompetenzen für lokale Moderationstätigkeiten, Fähigkeiten zur Schaffung von Netzwerken, Kompetenzen zur Initiierung und Unterstützung von Bottom-Up-Prozessen für eine soziale Dorfentwicklung (z.B. für die Ausbilder/innen für Dorfmoderatoren/innen)

Dieser Textbaustein wurde in Abstimmung mit dem ML, Ref. 306 angepasst und verdeutlicht jetzt, dass es um die Ausbildung der Ausbilder:innen für Dorfmoderatoren geht.

Die angepasste Formulierung ist aus der Sicht des ML, Ref. 306 umfassend genug, um somit den Tätigkeitsbereich von Prozessgestaltung im Rahmen von Dorfentwicklung innerhalb der Richtlinie BMQ zu beschreiben.

F: Es wird sich erkundigt, was sich hinter dem Begriff Soziale Landwirtschaft verbirgt.

A: Der „Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss“ hat Soziale Landwirtschaft definiert „als eine Reihe von Aktivitäten, bei denen landwirtschaftliche Ressourcen, also Pflanzen und Tiere, zur Schaffung sozialer Dienstleistungen in ländlichen oder stadtnahen Gebieten eingesetzt werden, z.B. Rehabilitation, Therapie, geschützte Beschäftigung, lebenslanges Lernen und andere, die gesellschaftliche Integration fördernde Aktivitäten. Es geht dabei u.a. darum, auf einem Bauernhof als äußerem Rahmen die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen an den Alltagsarbeiten des Hofes mitwirken können, um ihnen in ihrer Entwicklung zu helfen und sie zu fördern und ihr Wohlbefinden zu steigern“ (Willems 2012).Quelle: <http://www.soziale-landwirtschaft.de/die-idee/soziale-landwirtschaft/definition-und-begriff>

F: Es wird sich erkundigt, ob die Maßnahme allen offen steht oder ob der Kreis der Teilnehmenden an den Weiterbildungsangeboten auf bestimmte Bereiche begrenzt ist sowie nach einer Definition des Begriffs „Ländlicher Raum“.

A: Im GAP-Strategieplan ist die Gebietskulisse für alle Interventionen [außer die für Ziel h/8] Gesamtdeutschland, also auch für das gesamte Land Niedersachsen. Die Frage der Abgrenzung der möglichen Teilnehmenden der Maßnahme wird mitgenommen, genauere Informationen hierzu werden nachgeliefert. Generell geht es aber vor allem um die Bereiche Landwirtschaft, Forst, Gartenbau, Dorfmoderation. Insbesondere ist eine Abgrenzung zum ESF+ zu beachten.

Ergänzung des Fachreferates

Die Definition des Begriffs „Ländlicher Raum“ und deren Anwendbarkeit ist im GAP-Strategieplan unter Kapitel 4.7.2 geregelt.

Aus Sicht des ML-Fachreferates kommt für BMQ NI 2.) analog zur Anwendung: Gebietskulisse für Interventionen, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SPVO für die Unterstützung des ländlichen Raums vorgesehen sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.

F: Es wird sich erkundigt, aus welchem Kreis die Dorfmoderator:innen ausgewählt werden. Auf die Bedeutung gewählter Gremien wird hingewiesen und betont, wie wichtig es ist, diese mitzunehmen und ggf. zu qualifizieren anstatt Parallelstrukturen aufzubauen.

F: Es wird sich nach dem Auswahlprozess für neue Dorfmoderator:innen erkundigt. Zusätzliche Impulse von Extern wie durch eine Dorfmoderation seien sinnvoll.

A: In BMQ werden keine Dorfmoderator:innen gefördert. Dies findet in einem separaten Programm statt. In BMQ wird die Ausbildung von Ausbilder:innen von Dorfmoderator:innen gefördert (Train the Trainer).

A: MB ergänzt, dass das Thema Dorfmoderation als ein Thema für die BGA-Sitzung im Juni vorgesehen ist. Es erläutert, dass die Dorfmoderation aus der Idee der sozialen Dorfentwicklung zur Unterstützung von Veränderungsprozessen entstanden ist. Hierbei geht es nicht um eine Konkurrenz zu oder ein Gegeneinander mit politischen Gremien, sondern um ein Miteinander und Unterstützung.

B: Es wird erläutert, dass Dorfmoderation in Südniedersachsen im Rahmen von LEADER entwickelt wurde und keine Konkurrenz zu politischen Gremien darstellt, sondern eine Ergänzung. Als Beispiel wird angeführt, dass sich bei einem Wettbewerb zu Elektro-Carsharing, nur Regionen mit Dorfmoderation beworben haben und nun davon profitieren.

F: Es wird gefragt, ob der genannte Eigenanteil von 40 % von den Begünstigten selbst zu übernehmen ist oder ob z.B. auch eine Gemeinde den Anteil übernehmen kann?

A: Die Mittelherkunft ist nicht entscheidend, auch öffentliche Mittel sind als Eigenanteil möglich.

F: Es wird gefragt, inwiefern der Niedersächsische Weg berücksichtigt wurde.

A: Die Inhalte des Niedersächsischen Wegs spiegeln sich in den Auswahlkriterien wieder. Die Umsetzung erfolgt in den Punkten 11,13, 15 und 19.

B: Es wird darüber informiert, dass im Emsland eine Beratung durch Biodiversitätsberater für andere Berater stattfindet und regt an, bei der Beratung Schnittstellen zu prüfen.

A: Danke für den Hinweis. An der Stelle muss jedoch klargestellt werden, dass sich die zwei Interventionen BMQ (Wissenstransfer/Bildung) und Beratung (EB) in ihrer Ausrichtung unterscheiden.

F: Es wird gefragt, ob es bei der Auswahl bzw. Zertifizierung der Bildungsträger weiterhin einen eingegrenzten Kreis geben wird oder ob hier weitere Bildungsträger berücksichtigt werden.

F: Es wird gefragt, ob für die Förderfähigkeit ein Sitz in Niedersachsen oder die Durchführung in Niedersachsen erforderlich sind? Zudem wird sich nach den Vorgaben für die Zertifizierung der Bildungsträger erkundigt.

A: Für die Förderung sind Sitz und Angebot in Niedersachsen erforderlich. Allerdings sind Exkursionen auch in andere Länder möglich. Auch können Personen aus anderen Bundesländern teilnehmen, wenn sie auf landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen arbeiten. Die Vorgaben für die Zertifizierung werden aktuell überarbeitet, es wurden bereits weitere Kriterien für die Zertifizierung ergänzt um weniger restriktiv zu wirken. Es gibt aber noch keine abschließende Liste. Zur Auswahl/Zertifizierung werden dem BGA zu gegebenem Zeitpunkt Informationen zur Verfügung gestellt.

A: ML-VB weist darauf hin, dass im BGA eine Anhörung zu den Auswahlkriterien stattfindet, nicht jedoch zur Richtlinie selbst. Die Richtlinie wird derzeit erarbeitet. Aufgrund der von den BGA-Mitgliedern gemachten Anmerkungen zur genauen Bezeichnung von Punkt 20 wird diese nochmals mit dem Fachreferat geklärt.

F: Es wird gefragt, warum bei Punkt 13 nur 3 Punkte zu erreichen sind und verweist auf die große Bedeutung der Themen Umwelt- und Klimaschutz. Zudem wird in den AWK ein Bezug zum Ökolandbau vermisst; z.B. Qualifizierung für Ökolandbaubetriebe. Das wäre er vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Landes erwartet worden.

A: Bei der Vielzahl an wichtigen Themen musste eine Abstufung bei den Punkten vorgenommen werden. Der Ökolandbau ist bei Punkt 18 mit enthalten, die Anmerkung wird aber zur Prüfung mitgenommen.

Ergänzende Stellungnahme des Fachreferates

Das Kriterium „Ökolandbau“ wurde in Abstimmung mit dem ML, Ref. 104 in zwei eigenständigen Ziffern 15) und 16) aufgenommen, um eine Umstellung sowie den Erhalt des Ökolandbau zu berücksichtigen (vgl. Anlage Ranking überarbeitet), und zwar unter

Punkt 15 des Rankings:

Theorie und /oder Praxis zur Unterstützung bei der Umstellung der Arbeitsweisen/Wirtschaftsweisen von konventioneller auf ökologische Landbewirtschaftung, einschl. der nachgelagerten Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung von Biolebensmitteln

Bepunktung: 4

Punkt 16 des Rankings:

Erhalt und Weiterentwicklung von Arbeitsweisen im Bereich Ökolandbau, einschl. der nachgelagerten Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung im Ökosektor

Bepunktung: 4

Somit sind zwei Kriterien zusätzlich im Ranking neu aufgenommen worden

TOP 3: Informationen aus der Verwaltungsbehörde zur Umsetzung von KLARA

ML-VB stellt die Informationen aus der Verwaltungsbehörde vor:

Im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Anhörung der Auswahlkriterien AFP zum Antragsverfahren 2023 am 07. Februar 2023 gingen im ML, Fachreferat 106 eine Reihe von Stellungnahmen ein, die intensiv geprüft werden. **[Das Ergebnis wurde den BGA-Mitgliedern am 19. April 2023 übermittelt.]**

Die Richtlinie ZILE wurde am 01. März 2023 veröffentlicht (Information des MB im Nachgang des letzten BGA). Anträge liegen vor, welche nunmehr geprüft werden sollen.

Die Richtlinie LEADER wurde am 15. März 2023 veröffentlicht. Die LAGn wurden ausgewählt, die Kontingente zugewiesen. Erste Anträge liegen vor (vorrangig zur Implementierung von Regionalmanagements).

Zur Antragsbearbeitung für LEADER und ZILE bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt noch letzter Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU-Zahlstelle. Sobald diese abschließend geklärt wurden, kann die Antragsbearbeitung stattfinden.

Sachstand zur Intervention Einzelbetriebliche Beratung (EB):

Die von den Beratungsanbietern abgegebenen Angebote werden z.Zt. geprüft. Ziel ist es, im April das Vergabeverfahren mit der Anerkennung geeigneter Beratungsanbieter abzuschließen. Danach soll dann voraussichtlich im Mai die erste Antragstellung auf Zuwendung/Beginn der Beratung ermöglicht werden.

Bei EIP Agri hat der Auswahlausschuss getagt und von 20 Projekten wurden 10 Projekte ausgewählt für ein Fördervolumen von 4 Mio. EUR. Jetzt müssen auf der Grundlage der Auswahl bis zum 14. April 2023 die Vollanträge eingereicht werden, wobei die Auflagen im Ergebnis aus dem Auswahlverfahren berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus sind mehrere MU-Richtlinien (NEOG, BioIV, NuK) derzeit in der Ressortmitzeichnung.

F: Es wird sich erkundigt, ob für diese Richtlinien die übliche Verbandsbeteiligung stattfindet.

A: Die Verbandsbeteiligung erfolgt im nächsten Schritt.

B: Es wird berichtet, dass bei der Erstellung der LEADER-Richtlinie die Beteiligung gut funktioniert hat.

F: KOM erkundigt sich, ob der BGA mit den Auswahlkriterien zur Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen befasst wurde.

A: Der Auswahlprozess wird auf dem BGA im Juni vorgestellt; eine Pflicht zur Vorlage der AWK besteht gemäß GAP-SP-VO aber nicht.

TOP 4 Sonstiges und Ausblick

MB weist anhand einer PowerPoint Präsentation (**Anl. 3**) auf die geplanten nächsten BGA-Sitzungen hin:

- Am 21. April 2023 (Alternativtermin 27. April 2023) soll eine Online-Sitzung zum 9. Änderungsantrag PFEIL stattfinden; aufgrund enger zeitlicher Rahmenbedingungen ist hier ggf. die Nutzung der Möglichkeit der Fristverkürzung lt. Art 4 (4) der Geschäftsordnung erforderlich.
- Die 4. Sitzung BGA KLARA findet in Präsenz am 21. und 22. Juni in Verden statt. Hierbei ist auch eine Exkursion ins Blockland vorgesehen.
- Aufgrund der Themenvielfalt wird voraussichtlich im Oktober/November ein weiterer BGA in Präsenz in Hannover stattfinden.

Neben dem BGA gibt es weiterhin den erweiterten Beteiligungskreis der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner:innen. Diesem werden auch die an den BGA versendeten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die BGA-Mitglieder sollen als Multiplikatoren und Bindeglieder zu diesem erweiterten Beteiligungskreis fungieren und bei Bedarf Anliegen aus diesem Kreis in den BGA einbringen. Damit die Mitglieder dieses Kreises sich Ihre Anliegen vorbringen können, soll ihnen eine Liste der BGA-Mitglieder mit Mailadressen zur Verfügung gestellt werden. Im Nachgang zur BGA-Sitzung soll mittels einer Abfrage per Mail hierfür das Einverständnis der BGA-Mitglieder eingeholt werden. **[Abfrage ist am 24. März 2023 erfolgt.]**

F: es wird gefragt, ob aufgrund von Terminüberschneidungen am Vormittag des 21. Juni 2023 eine Online-Teilnahme möglich ist.

A: Eine Online-Teilnahme ist bislang nicht vorgesehen. Es wird aber nochmals geprüft, ob eine solche Möglichkeit als Notlösung angeboten werden kann. Es wird aber keine Hybridveranstaltung mit der entsprechenden technischen „optimalen“ Ausstattung sein.

F: Es wird kritisiert, dass im AFP nur 1 x jährlich eine Antragsstellung möglich sein soll und auch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich sei.

A: ML-VB wird die Anregung an das ML-Fachreferat weitergeben. Aktuell befindet sich die Richtlinie in der Erarbeitung. Die Vorgaben/Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden derzeit erarbeitet.

Darüber hinaus die Stellungnahme des ML-Fachreferats nach derzeitigem Sachstand:

Aufgrund sich kontinuierlich weiterentwickelnder Vorgaben müssten für einen zweiten Antragstermin in jedem Jahr diverse Unterlagen sowie die Bewilligungssoftware überarbeitet werden. Verwaltungswirtschaftlich wäre das zu kritisieren, personell wäre es nicht leistbar.

Für die Genehmigung eines vorzeitigen Beginns wäre ein prüffähiger Förderantrag erforderlich. Die Antragsunterlagen können jedoch erst bereitgestellt werden, wenn die fachlichen und rechtlichen Erfordernisse für das Verfahren bekannt sind, was stets erst kurz vor Durchführung der Antragsfrist der Fall ist. Bisherig kann eine Ausnahme in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände anerkannt werden, z.B. nach einem Brandfall, der unverzügliche Bautätigkeit erfordert. Nach einem so genehmigten vorzeitigen Beginn ist im nächstfolgenden Antragsverfahren ein regulärer Förderantrag zu stellen, der in das Ranking einbezogen wird.

Ein ungenehmigter vorzeitiger Beginn führte nicht zur Ablehnung des gesamten Vorhabens, lediglich die vor Bewilligung veranlassten Ausgaben sind nicht förderfähig.

Die abschließenden Vorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem sind abzuwarten.

Ende: 23. März 2023, 10:40 Uhr

MB, Ref. 103

Hannover, 20. April 2023